

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 10.03.2016**

**Bericht der Verwaltung
Verfahrensstandards bei sogenannten abgängigen Kindern und Jugendlichen**

A. Problem

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport hat in der Sitzung der Bürgerschaft vom 24.02.2016 einen Bericht in der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration zum Umgang des Jugendamts mit Vermisstenanzeigen bei abgängigen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) angekündigt.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt hiermit den anliegenden Bericht vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Im Rahmen dieser Berichterstattung entstehen keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Aufgrund der Geschlechterrollen in den Herkunftsländern und der hohen zusätzlichen Risiken während der Flucht wird Deutschland überwiegend von männlichen umA als Fluchtziel angesteuert. Dies spiegelt sich in den bremischen Fallzahlen wider.

E. Beteiligung / Abstimmung

Das dargestellte Regelverfahren ist mit der Polizei abgestimmt. Die Übertragung des Regelverfahrens auf abgängige umA in vorläufiger Inobhutnahme ist mit dem Senator für Inneres abgestimmt.

F. Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration nimmt den vorgelegten Bericht zur Kenntnis.

Anlage:

Bericht der Verwaltung „Verfahrensstandards bei sogenannten abgängigen Kindern und Jugendlichen“

Bericht der Verwaltung

Verfahrensstandards bei sogenannten abgängigen Kindern und Jugendlichen

Entfernt sich ein Kind oder Jugendlicher ohne Absprache aus einer Jugendhilfeeinrichtung und ist sein aktueller Aufenthaltsort unbekannt, ist dies durch den Jugendhilfeträger dem Jugendamt und der Polizei zu melden. Bei Kindern wird hier stets von einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgegangen, so dass die Vermisstenanzeige unverzüglich zu stellen ist. Bei Jugendlichen erfolgt die Vermisstenanzeige spätestens nach 48 Stunden. Auch bei Jugendlichen ist der Vermisstenfall unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen, wenn von einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben ausgegangen wird.

Taucht die vermisste Person wieder auf, sind Jugendamt und Polizei zu informieren. Die Löschung der Vermisstenmeldung bei der Polizei erfolgt darüber hinaus, wenn die minderjährige Person von der Polizei aufgegriffen wird, nach Erstellung der Vermisstenmeldung volljährig wird oder zur Fahndung ausgeschrieben wird.

Eine kumulative oder tagesaktuelle statistische Erfassung der Vermisstenfälle beim Jugendamt erfolgt derzeit nicht.

Die dargestellten Standards und Verfahren gelten auch für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (umA) in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Mit Stand 02.03.16 galten in Bremen tagesaktuell 92 umA polizeilich als vermisst.

Durch die Landeskoordinierungsstelle zur Durchführung der umA-Verteilverfahren bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird seit dem 01.11.2015 zu Statistikzwecken die Anzahl von umA erhoben, die sich der Durchführung einer Verteilung gemäß §42b SGB VIII entzogen haben. Nach bundesweiten Standards gelten umA dabei als abgängig, wenn sie sich 48 Stunden unerlaubt aus der Erstaufnahmeeinrichtung gem. §42a SGB VIII entfernt haben. Eine Wiederaufnahme nach mehr als 48 Stunden gilt als Neufall. Deshalb ist die Anzahl von Personen, die sich einem Verteilverfahren entzogen haben, nicht identisch mit der Anzahl tatsächlich abgängiger Personen (Mehrfachnennung möglich).

Seit Beginn der Verteilverfahren wurden mit Stichtag 04.03.2016 178 Verteilverfahren beendet, weil sich die umA der Verteilung entzogen hatten. 14 Jugendliche wurden anschließend erneut in Bremen vorläufig in Obhut genommen. Insgesamt waren mit Stichtag 04.03.2016 kumulativ 164 umA aus der vorläufigen Inobhutnahme abgängig.

Eine bundeseinheitliche Regelung zum Umgang mit und zur Erfassung von abgängigen umA besteht aktuell nicht. Es kann deshalb von der Kinder- und Jugendhilfe nicht abgeglichen werden, ob die abgängigen Jugendlichen andernorts (vorläufig) in Obhut genommen worden sind. Ab sofort werden in Bremen Vermisstenanzeigen zu dieser Personengruppe analog zu den oben beschriebenen Regelverfahren erfolgen. Zur Sicherstellung einheitlicher Verfahren soll den meldenden Trägern zudem ein Formblatt zur Verfügung gestellt werden, das auch

zur Grundlage einer Vermisstenanzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle gemacht werden kann.

Es wird zudem geprüft, ob die bisher dezentral im Casemanagement erfassten Meldungen über abgängige Jugendliche zu statistischen Zwecken zukünftig beim Jugendamt auch zentral erfasst werden können.